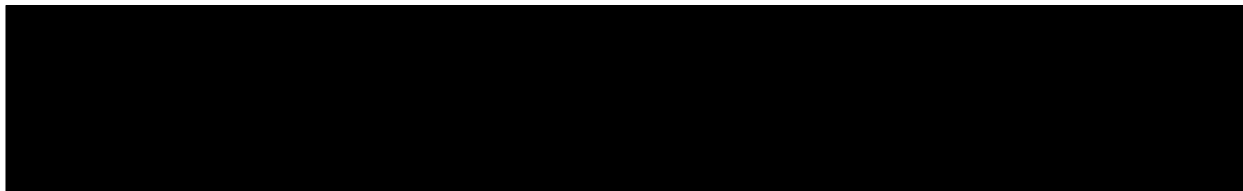


Amtsgericht Tiergarten
Turmetr. 91/Wilsnacker Str. 4
Geschäftsnummer: 350 Gs 2816/99

10548 Berlin, 09.07.99

Ausfertigung
B e s c h l u ß

In der Ermittlungssache gegen



wird gemäß §§ 111b, 111m, 111n StPO, 74d StGB die allgemeine Beschlagnahme nachfolgend genannter Laser-Discs angeordnet, wobei sich die Beschlagnahme auf alle Exemplare erstreckt, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder an der Verbreitung mitwirkenden Personen befinden sowie auf die öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigten Exemplare:

s i e h e A n l a g e n !

Die Beschlagnahme vorbezeichneter Gegenstände erstreckt sich auch auf die zur Herstellung der Laser-Discs gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder Masterbänder.

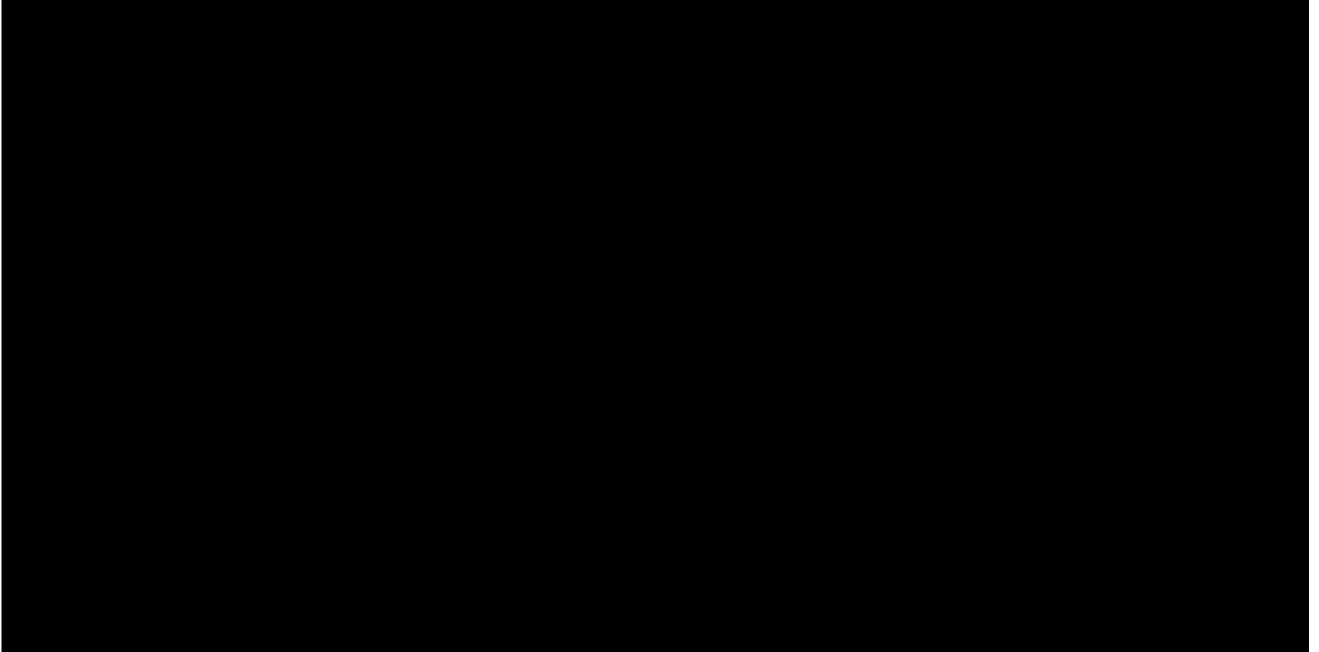
Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, daß die Laser-Discs eingezogen und die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung verwendeten Gegenstände angeordnet wird, da sie einen solchen Inhalt haben, daß jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis des Inhaltes den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würden (§ 74 StGB).

Der Beschuldigte steht im Verdacht, die aus dem Tenor ersichtlichen Laser-Discs als jugendgefährdende Schriften verbreitet zu haben.

Der Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 23.04.1999
- 350 Gs 1532/99 - wird aufgehoben.



2



3

6. "Braindead" (Bl. 89 ff.)

Laserdisk

Vertrieb durch ASTRO Records & Filmworks, Königstor 43, 34117
Kassel, beide Versionen: deutsch- und englischsprachig.

